

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(KONNI 2.1)

(Az: BK7-26-01-006)

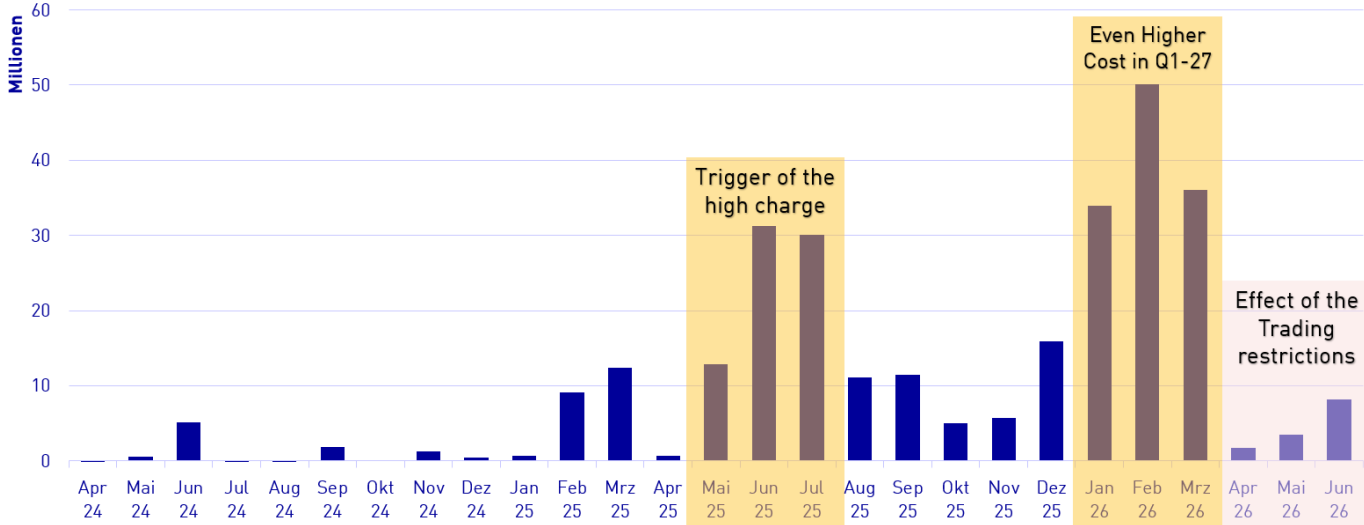
Unternehmensname: Energy Traders Deutschland (EFET Deutschland)

Datum der Stellungnahme: 21.08.2026

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
I. Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems	Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer die geänderten Marktbedingungen seit Einführung der ursprünglichen KONNI-Festlegung sowie deren Anpassung im Jahr 2016 einer erneuten Bewertung unterzieht. Insbesondere teilen wir die Einschätzung, dass die Marktverhältnisse heute grundlegend andere sind als zum Zeitpunkt der damaligen Festlegungen. Aus Sicht des Händlerverbandes sollte die Diskussion jedoch nicht auf die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts fokussiert werden, sondern auf die Frage, wie der Übergang zu einem tatsächlich einheitlichen, qualitätsunspezifischen deutschen Marktgebiet vollzogen werden kann. Bereits im Jahr 2025 haben wir darauf hingewiesen, dass eine einzige deutsche Marktzone mit einem einheitlichen Marktpreis konsequenterweise auch eine Aufgabe der bilanziellen Trennung zwischen H- und L-Gas erfordert. In den Niederlanden wird ein vergleichbares Modell bereits praktiziert.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Die grundlegenden Rahmenbedingungen, welche die ursprüngliche Verlängerung des Konvertierungssystems begründeten, haben sich inzwischen wesentlich verändert. Das Groningen-Feld wurde geschlossen. Gleichzeitig zeigen die von THE veröffentlichten Daten zur Konvertierung inzwischen eine dauerhafte Umkehr der bilanziellen Konvertierungsrichtung von H→L auf L→H. Die Ursache hierfür sehen wir nicht in einem Marktversagen, sondern vielmehr in den heutigen Transport- und Kapazitätsstrukturen, insbesondere in einem im Verhältnis zur Nachfrage begrenzten Angebot an H-Gas-Kapazitäten an relevanten Grenzübergangspunkten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir weiterhin vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.10.2027 die bilanzielle Trennung zwischen H- und L-Gas aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt wird der L-Gasabsatz infolge der weit fortgeschrittenen Marktraumumstellung bereits um mehr als 75 % unter dem Ausgangsniveau liegen. Unser Konzept umfasst insbesondere: • Zusammenlegung der H- und L-Gas-Bilanzkreise bzw. Aufgabe der L-Gas-Bilanzkreise, • Zusammenlegung der bisher getrennten H- und L-Gas-VIPs zu den Niederlanden, • Nutzung der etablierten Ausgleichs-/Engpassinstrumente für die verbleibende L-Gas-Zone, • keine Ausweitung der Single-Buyer-Rolle von THE, Die Beschlusskammer führt in Abschnitt B.I aus, dass ein kleiner werdender L-Gas-Markt anfälliger für Regelenergieengpässe werden könne. Diese Einschätzung teilen wir nicht, da THE mit der Möglichkeit, Transporte zu buchen, eine Option einschließlich preislicher Beschränkungen für Regelenergieangebote an der Hand hat. Mit der Zusammenlegung der beiden VIPs zu einem qualitätsübergreifenden VIP wäre zudem kein Transportkunde mehr in der Lage, dezidierte L-Gas-Transporte zu buchen oder zu nominieren. Dies ermöglicht in Kombination mit der bereits beschlossenen Absenkung der Entry-Kapazitäten für L-Gas ab dem 1. April 2027 keine Überspeisung der L-Gas-Zone mehr. Insgesamt ließen sich hierdurch teure Beschaffungen im qualitätsspezifischen Regelenergiemarkt auch bis zum Ende der Marktraumumstellung vermeiden. Wir halten diesen Ansatz daher auch weiterhin für die sachgerechte, marktorientierte und stabilste Lösung. Sollte die Beschlusskammer dennoch an einer Wiedereinführung des Konvertierungsentgelts festhalten, gelten unsere nachfolgenden Anmerkungen.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
II. Einführung eines Konvertierungsentgelts L- nach H-Gas	Die Beschlusskammer begründet die mögliche Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts insbesondere mit den hohen Konvertierungs- und Regelergiekosten des Jahres 2025. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die zwischenzeitlich eingeführten kurzfristigen Maßnahmen zeitlich mit einem deutlichen Rückgang der Konvertierungskosten zusammenfallen. Die Ursachen dieser Entwicklung lassen sich aus den veröffentlichten Daten allerdings nicht eindeutig isolieren. Neben den Handelsbeschränkungen im L-Gas-Orderbuch und der stärkeren Nutzung von Transportkonvertierung können auch externe Marktfaktoren, insbesondere die Entwicklung des TTF/THE-Spreads und geringere Umlenkungen in THE, eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die Entwicklung der Nettokonvertierungskosten zeigt, dass die Kosten im 2. Quartal 2026 deutlich zurückgegangen sind und sich auf einem Niveau bewegen, das wesentlich näher an den Jahren vor den außergewöhnlichen Ereignissen des Sommers 2025 liegt (siehe Abb. 1).  Abbildung 1: Nettokonvertierungskosten, d.h. ohne Einnahmen aus Konvertierungsentgelt/-umlage (Eigene Darstellung auf Basis der veröffentlichten Zahlen von THE) Im Juli 2026 sind die Konvertierungskosten jedoch wieder angestiegen. Aus unserer Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Handelsbeschränkungen im L-Gas-Orderbuch hierzu beigetragen haben. Bereits bei der Ausgestaltung der

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen														
	kurzfristigen Maßnahmen hatten wir darauf hingewiesen, dass solche Beschränkungen sämtliche Anbieter von L-Gas-Regelenergie betreffen und damit die Angebotsliquidität für THE verringern können. Besonders relevant ist dies, weil THE bei GTS derzeit keine untertägigen Reverse-Flow-Kapazitäten buchen kann; entsprechende Kapazitäten werden bislang nur auf Tagesbasis angeboten. Die Beschlusskammer sollte daher kurzfristig gemeinsam mit ACM prüfen, ob GTS im Rahmen der Kooperation mit benachbarten Netzbetreibern zumindest THE untertägige Kapazitäten bereitstellen kann. Dies könnte dazu beitragen, die Konvertierungskosten zu begrenzen und zugleich die Auswirkungen auf den negativen Ausgleichsenergiepreis zu reduzieren. Darüber hinaus entfalten weitere Maßnahmen ihre volle Wirkung erst noch. Insbesondere die Reduzierung der festen Entry-Kapazitäten in die L-Gas-Zone wird erst ab dem 1. April 2027 vollständig wirksam. Hierdurch sinken die festen VIP-Kapazitäten gegenüber dem Sommer 2025 erheblich (siehe Tabelle 1), während zugleich für L-Gasspeicher perspektivisch keine festen Entry-Kapazitäten mehr angeboten werden. <table border="1" data-bbox="674 743 1014 1007"> <thead> <tr> <th>Zeitraum</th><th>GWh/d</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GWJ 24/25</td><td>573,6</td></tr> <tr> <td>GWJ 25/26</td><td>366,4</td></tr> <tr> <td>Win26</td><td>226,0</td></tr> <tr> <td>Sum27</td><td>184,0</td></tr> <tr> <td>GWJ 27/28</td><td>57,8</td></tr> <tr> <td>Ab Oct28</td><td>0,0</td></tr> </tbody> </table> <i>Tabelle 1: TVK am VIP TTF-THE-L (lt. entsog transparency plattform)</i> Die Gegenüberstellung der von THE veröffentlichten SystemSell-L-Gasmengen mit den zukünftig verfügbaren festen Entry-Kapazitäten zeigt, dass die Voraussetzungen für die hohen Überspeisungen des Sommers 2025 künftig kaum noch gegeben sind. Bereits ab April 2027 wird das verfügbare Kapazitätsniveau deutlich reduziert, ab Oktober 2027 erscheint das Entstehen ähnlich hoher Konvertierungskosten praktisch ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts ab dem 1. April 2027 für nicht mehr erforderlich. Der Markt hat bereits einschneidende handelsseitige Einschränkungen mitgetragen. Ein zusätzliches Entgelt würde den regulatorischen Eingriff weiter verschärfen, ohne dass die Notwendigkeit hierfür hinreichend belegt erscheint.	Zeitraum	GWh/d	GWJ 24/25	573,6	GWJ 25/26	366,4	Win26	226,0	Sum27	184,0	GWJ 27/28	57,8	Ab Oct28	0,0
Zeitraum	GWh/d														
GWJ 24/25	573,6														
GWJ 25/26	366,4														
Win26	226,0														
Sum27	184,0														
GWJ 27/28	57,8														
Ab Oct28	0,0														

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Darüber hinaus sehen wir weiterhin Optimierungsmöglichkeiten außerhalb des Konvertierungssystems. Exemplarisch verweisen wir auf die Situation vom 13. Juli 2026, in der THE L-Gas intraday zu negativen Preisen verkaufen musste. Aus unserer Sicht wäre es zielführender, gemeinsam mit GTS und der niederländischen Regulierungsbehörde ACM bestehende Beschränkungen bei der intraday-Buchung grenzüberschreitender Transportkapazitäten zu überprüfen, anstatt zusätzliche nationale Entgeltmechanismen einzuführen.
i. Anreizbasiertes, statisches Konvertierungsentgelt	Sollte die Beschlusskammer dennoch ein Konvertierungsentgelt einführen, sollte dieses weiterhin als anreizbasiertes statisches Konvertierungsentgelt ausgestaltet werden. Die bestehende Systematik ist den Marktteilnehmern bekannt und verursacht den geringsten zusätzlichen Umsetzungsaufwand.
ii. Anpassung der Entgelthöhe alle 12 Monate zum Start des Gaswirtschaftsjahres	Die Festlegung eines Entgelts für ein gesamtes Gaswirtschaftsjahr ist aus Gründen der Planungs- und Kalkulationssicherheit notwendig. Die Veröffentlichung sollte jedoch rechtzeitig vor den Jahresauktionen im Juli erfolgen, da das Entgelt unmittelbare Auswirkungen auf die Transportkosten an den Grenzübergangspunkten besitzt. Für einen möglichen Einführungszeitraum innerhalb eines laufenden Gaswirtschaftsjahres ist sicherzustellen, dass eine doppelte bzw. überproportionale Kostendeckung vermieden wird. Zudem sollte THE verpflichtet werden, das Entgelt unverzüglich nach Erlass der Festlegung, spätestens jedoch sechs Wochen vor Inkrafttreten, zu veröffentlichen. Vorzugswürdig wäre jedoch ein Inkrafttreten erst zum nächsten Gaswirtschaftsjahr, um Planungs- und Kalkulationssicherheit zu gewährleisten.
iii. Ex ante veröffentlichte Saisonalfaktoren	Die Beschlusskammer verweist auf mögliche saisonale Unterschiede bei den Konvertierungskosten. Die Kostenentwicklung des ersten Quartals 2026 zeigt jedoch, dass hohe Konvertierungskosten keineswegs ausschließlich in den Sommermonaten auftreten können. Wir sehen daher keinen hinreichenden Mehrwert für saisonale Faktoren. Solche Faktoren würden zusätzliche Komplexität schaffen und stünden zugleich im Widerspruch zum Ziel der Konvertierung, die Liquidität im qualitätsübergreifenden Marktgebiet zu bündeln und zu fördern. Das System sollte möglichst einfach und transparent ausgestaltet bleiben und lediglich eine einheitliche Entgelthöhe für das gesamte Gaswirtschaftsjahr vorsehen.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
iv. Kürzere Anpassungsintervalle oder ex post bestimmtes dynamisches Konvertierungsentgelt	Wir sehen keinen Bedarf, die bestehende Logik der Entgeltbestimmung oder die Anpassungsintervalle für die verbleibende Restlaufzeit des Systems grundlegend zu verändern. Dynamische oder ex-post bestimmte Entgelte würden die Komplexität erhöhen und die Kalkulierbarkeit für Marktteilnehmer verschlechtern.
v. Einführung einer Entgeltobergrenze	Die Beibehaltung einer Entgeltobergrenze halten wir für wesentlich. Zur Sicherung regulatorischer Stabilität und zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an qualitätsübergreifendem Handel sollte die bisherige Obergrenze von 0,45 €/MWh fortgeführt werden.
vi. Gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte	Wir unterstützen den Vorschlag der Beschlusskammer, keine unterschiedlichen Regelungen für die beiden Konvertierungsrichtungen vorzusehen.
III. Anpassungen des Ausschüttungsmechanismus	Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass die Beschlusskammer die von uns angesprochene Regelungslücke hinsichtlich der Abwicklung von Restsalden am Ende des Konvertierungssystems aufgegriffen hat. Die von THE sowie der Beschlusskammer diskutierte Überführung von Kontosalden in das Bilanzierungsumlagekonto sehen wir jedoch äußerst kritisch. Die Trennung unterschiedlicher Umlage- und Regulierungskonten stellt einen wesentlichen Grundsatz regulatorischer Stabilität und Rechtsstaatlichkeit dar. Aus denselben Gründen lehnen wir auch andere aktuell diskutierte Ansätze einer zweckfremden Verwendung von Kontosalden ab. Die vorgeschlagene Umbuchung eines durch Entry-Flüsse finanzierten Konvertierungsumlagekontos in ein Bilanzierungsumlagekonto mit anderer Trägerbasis würde diesen Grundsatz durchbrechen. Hinzu kommt, dass: • die Zahlergruppen unterschiedlich sind, • Transite durch Deutschland benachteiligt würden, • die ursprüngliche Allokationsentscheidung der Beschlusskammer konterkariert würde.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Die Beschlusskammer hat sich bei Einführung von KONNI bewusst für eine Finanzierung über die Entry-Seite entschieden. Daraus folgt nach unserer Auffassung zwingend, dass verbleibende Guthaben oder Fehlbeträge ebenfalls über die Entry-Seite abgewickelt werden müssen. Wir schlagen daher folgende Alternativen vor: a) Ausschüttung auf Basis historisch gezahlter Umlagen Der finale Saldo sollte anhand eines Ausschüttungsschlüssels verteilt werden, der auf tatsächlich gezahlten Konvertierungsumlagen beruht. Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Ausschüttungsschlüssels sollte ganze Gaswirtschaftsjahre umfassen und mindestens so weit zurückreichen, bis die Summe der berücksichtigten Umlagezahlungen den auszuschüttenden Saldo erreicht. Aus unserer Sicht stellt dies die verursachungsgerechteste Lösung dar, weil diejenigen Marktteilnehmer adressiert werden, die die Kosten unmittelbar getragen haben. Sie sollte daher als präferierte Option vorgesehen werden. Da eine solche Rückvergütung voraussichtlich erst nach Abschluss der Marktraumumstellung und Feststellung des finalen Saldos erfolgen kann, sollte ihre regulatorische und operative Umsetzung frühzeitig vorbereitet werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Mittel nach Feststellung des ausschüttungsfähigen Saldos ohne zusätzliche Verzögerungen zeitnah an die berechtigten Marktteilnehmer zurückgeführt werden. b) Einführung einer negativen Konvertierungsumlage Alternativ könnte THE die Möglichkeit erhalten, künftig auch negative Konvertierungsumlagen festzulegen. Dieses Modell entspricht internationalen Praktiken bei Neutralitätsumlagen (z.B. BE/NL) und hätte mehrere Vorteile: • gleiche Trägerbasis wie bei der positiven Umlage • frühzeitige Rückführung von Überschüssen bereits vor Ende der Marktraumumstellung durch sukzessive Absenkung des benötigten Liquiditätspuffers • hohe Transparenz • zusätzliche Anreize für Importe, Produktion, Ausspeicherung und auch damit verbundenen Buchungen (insb. auch Speicherbuchungen)

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Die Umsetzung dieser Variante würde wie folgt aussehen: 1. Die heutige Methodik zur Ermittlung der Umlage bleibt unverändert 2. Bei prognostizierter Überschussperiode legt THE eine negative Umlage fest 3. Die Auszahlung erfolgt proportional zu den Entry-Mengen 4. Nach Abschluss der Marktraumumstellung kann die negative Umlage fortgeführt werden, bis das Kontosaldo vollständig abgebaut ist. Bei einem negativen Saldo würde weiterhin eine positive Umlage erhoben 5. Optional sollte die Höhe einer negativen Konvertierungsumlage begrenzt werden, um eine ausgewogene und verhältnismäßige Rückführung der Mittel sicherzustellen. Daher könnte eine Untergrenze von -0,10 €/MWh vorgesehen werden Beide Alternativen erscheinen uns dem von der Beschlusskammer diskutierten „Verschmieren“ unterschiedlicher Umlagesysteme deutlich überlegen.
IV. Anpassungen Evaluierungspflicht	Der vorgeschlagene Wegfall der Verpflichtung zur jährlichen Evaluierung der Notwendigkeit des Konvertierungsentgelts nach Ziffer 3a der KONNI-Festlegung erscheint uns sachgerecht. Angesichts der begrenzten Restlaufzeit des Konvertierungssystems ist eine übergeordnete Bewertung der weiteren Anwendbarkeit des Gesamtsystems sinnvoller als eine jährliche Grundsatzdiskussion über das Entgelt selbst. Unabhängig davon sollten die bestehenden Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Ziffer 4 der KONNI-Festlegung vollständig erhalten bleiben. Diese Informationen stellen eine wesentliche Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Höhe von Entgelt und Umlage und dessen voraussichtliche weitere Entwicklung dar.